

ordination der politischen Arbeit der Partei und ihrer Mandatare sowie die Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für den Landtag und die Regierung. Das Präsidium hat innerhalb des Vorstandes entscheidendes Gewicht. Dem *Parteipräsidium* gehören der Parteipräsident, zwei Vizepräsidenten und zwei weitere vom Parteitag gewählte Mitglieder sowie das hauptamtliche Regierungsmitglied und der Fraktionssprecher an. Das Präsidium tagt wöchentlich und leitet die Partei im Rahmen der festgelegten Richtlinien, führt die täglichen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse von Parteitag, Landesausschuss und Vorstand (Art. 13 der Statuten). Die Aufgaben des Präsidenten decken sich in den wichtigsten Punkten mit jenen des Präsidenten der VU. Auch in der FBP ist das Parteipräsidium das politisch massgebliche Organ.¹⁷

Die *Ansichten der beiden grossen Parteien* sind heutzutage im wesentlichen identisch: beide bekennen sich zum Fürstenhaus und zur Demokratie, sie stehen beide auf der Grundlage der Demokratie und treten für den sozialen Fortschritt und den Schutz der Umwelt ein. Diese Annäherung im Prinzipiellen hat zur Folge, dass die auf Öffentlichkeitswirkung bedachten Parteien oft um zweit- oder dritrangige Differenzen ein gewaltiges Getöse veranstalten, dessen Lautstärke in eklatantem Missverhältnis zur eigentlichen Substanz des Problems steht.¹⁸

Das *Parteiensystem* ist als kompetitives Zweiparteiensystem¹⁹ zu bezeichnen. Beide Parteien sind sozial umfassende Volksparteien²⁰; sie sind Mitgliederparteien²¹, Gemeinwohlparteien²² und Sektionsparteien (d.h. sie sind aufgebaut aus Ortsgruppen).²³ Beide tragen aber auch Charakteristiken einer Amtspatronagepartei: in der von grossen ideologischen Gegensätzen freien Atmosphäre in Liechtenstein können die «materialen Politikinhalt in den Parteiprogrammen gegenüber dem Ziel, die staatlichen Herrschaftspositionen mit eigenen Kandidaten zu besetzen, in den Hintergrund treten»²⁴.

Über die *Unterschiede* zwischen den Parteien bestehen zwar viele Behauptungen, aber kaum belegbare Fakten. Recht deutlich erkennbar ist

¹⁷ Befragung.

¹⁸ Vgl. MEIER Reinhard, Deutschland und die «Erlösung von der Grösse», NZZ vom 27./28. 8. 1988.

¹⁹ Vgl. BRUNNER, Regierungslehre, 348.

²⁰ Vgl. GRUNER, Parteien, 144.

²¹ Vgl. GRUNER, Parteien, 144.

²² Vgl. BRUNNER, Regierungslehre, 338.

²³ Vgl. BRUNNER, Regierungslehre, 338.

²⁴ BRUNNER, Regierungslehre, 341.